Woodlogistik Holzhandel GmbH
Gewerbestraße 594, 5582 St.Michael im Lungau
office@woodlogistik.at - 05 0270 - Fax DW 200
www.woodlogistik.at

AGB Firma Woodlogistik Holzhandel GmbH

1. Das gekaufte Rundholz muss faul- und bruchfrei, splitter- und beschussfrei, gerade, sowie an beiden Enden mit der Säge abgesägt sein, den Bestimmungen des Abschnittes C der ÖHHU und den Merkmalen der bezeichneten Güteklassen laut den österreichischen Handelsusancen in der letztgültigen Fassung voll entsprechen.
   Die Ausformung der gekauften Sortimente erfolgt nach den Weisungen des Käufers und es ist beim Ablängen auf das usuelle Übermass (min. 6 cm) zu achten. Zu kurze 4m-Bloche werden auf 3m rückgereiht.
2. Die Vermessung erfolgt in der Längsmitte nach voll gedeckten Zentimetern durch geeichte, elektronische Meßanlagen lt.ÖNORM L 1021 am Sägewerk, die Sortierung durch das Personal der Sägen, wobei der Verkäufer berechtigt ist, bei der Übernahme anwesend zu sein. Voraussetzung ist dafür aber eine Terminvereinbarung, die den Ablauf der Übernahme nicht behindert.
3. Als Sicherheit für geleistete Anzahlung und Teilzahlungen geht das Holz in gleicher Höhe der vom Käufer geleisteten Zahlungen in das Eigentum des Käufers über, gleichgültig in welchem Zustand und wo sich dieses befindet.
4. Der Verkäufer haftet dem Käufer für die Erfüllung dieses Vertrages und es geht im Falle von Drittverboten, Beschlagnahmungen etc. alle dadurch dem Käufer erwachsenen Kosten zu Lasten des Verkäufers.
5. Der Verkäufer sorgt für die Einwilligung der jeweiligen Besitzer zur kostenlosen und lastenfreien Benützung aller zur Bringung, Lagerung und freie Abfuhr des gekauften Rundholzes notwendigen Grundstücke, Brücken, Wege und Straßen einschließlich nicht öffentlich kundgemachter Mautstraßen. Wegbeiträge sind vom Verkäufer zu tragen.
6. Der Käufer ist berechtigt, Lieferverzug - abgesehen von allen sonstigen Rechten - die bereits geleistete Anzahlung mit dem banküblichen Zinssatz zu verzinsen.
7. In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichischen Recht anzuwenden hat.
8. Der Verkäufer erklärt mit seiner Unterschrift, zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des UST.- Gesetzes in der letzgültigen Fassung einverstanden zu sein.
9. Die gelieferten Ware geht Zug um Zug mit der Bezahlung ins Eigentum des Käufers über, wo immer sie sich befindet und in welchem Zustand sie gerade ist.
10. Der Verkäufer garantiert, dass das Rundholz nicht chemisch behandelt wurde und er erklärt, dass er forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt ist. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch Dritte überprüft werden.
11. Die für den Käufer bestimmte, waldbefallende Rundholzpartie wird vom Industrieholz bzw. nach den Bestimmungen des Schlussbriefes sortiert und auf mit LKW gut befahrbarer Straße gelagert. Zusatzleistungen des Frächters werden durch diesen dem Lieferanten verrechnet.
12. Waggonverladevorschrift: bei frei waggonverladen gekauftem Holz sorgen der Verlader und Verkäufer für eine Verladung lt. Order des Laderaumes zu sorgen. Für sämtliche Schäden und Kosten (zB höhere Entladekosten, Wagenstandkosten, Kosten für Leerfrachten) haften der Verlader und der Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner, sofern sie in deren Wirkungsbereich entstanden sind.
13. Der Verkäufer erklärt sich mit dem Abzug von derzeit € 0,30 (Änderung vorbehalten) je Festmeter Blochholz für den Holzwerbefond, welchen wir an den Landesholzwirtschaftsrat abführen, einverstanden.
14. In Fällen höherer Gewalt, wie z.B. Brand, Vermurungen,…. oder größerer Kalamitäten (wie Windwurf, Schneebruch,…) sind beide Vertragspartner von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages entbunden. Es können aber neue Vereinbarungen getroffen werden.
15. Zertifizierung: Der/die Verkäufer erklärt/-en, an dem von ihm/ihnen nachstenden bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßeingabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/-s) weitergegeben werden.
    Holz stammt aus: PEFC zertifiziertem Wald
16. Zahlungskonditionen: Lt. Vertragsvereinbarung
17. Jede Änderung der vorstehenden Vereinbarung bedarf zu Ihrer Gültigkeit der beiderseitigen Bestätigung. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
18. Ich erkläre, eine Gleichschrift dieser Vereinbarung erhalten zu haben und mit dem Inhalt voll einverstanden zu sein.

Firmensitz:
Woodlogistik Holzhandel GmbH
Vöcklatal 35
4890 Weißenkirchen im Attergau

Erweiterte Geschäfts- und Büroadresse:
Woodlogistik Holzhandel GmbH
Gewerbestraße 594
5582 St.Michael im Lungau